



Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,
Neugrumbach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Jahrgang 2020 | Ausgabe 12

Amtsblatt vom 30. Oktober 2020

Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über Einwilligung- und Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Bekanntgabe von Beschlüssen

- Beschlüsse der 12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 03. September 2020
- Beschlüsse der 13. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 01. Oktober 2020

Öffentliche Bekanntmachung über Einwilligung- und Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundsmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister, aus denen sie auch Auskünfte erteilen können.

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde - nach Maßgabe des Bundsmeldegesetzes - die Möglichkeit, bestimmten Datenübermittlungen zu widersprechen bzw. diese per ausdrücklicher Einwilligung erst zu ermöglichen.

Zur Ausübung der Einwilligung- und Widerspruchsrechte hält das Einwohnermeldeamt Jöhstadt die entsprechenden Formulare bereit. Bereits bestehende Übermittlungssperren brauchen nicht neu erklärt zu werden, sie gelten bis auf Widerruf.

Nachfolgende Übermittlungssperren können auf Antrag im Melderegister eingetragen werden.

Einer Begründung bedarf es dazu nicht.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familienname
- Vornamen
- gegenwärtige Anschrift

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht,
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
- Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
- Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad,
- Anschrift sowie
- Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Die Meldebehörde darf Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

F) Einwilligung zur Weitergabe von Daten zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG

Einfache Melderegisterauskünfte zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels darf die Meldebehörde nur nach ihrer generellen Einwilligung erteilen.

Der Einwilligungsvorbehalt bedeutet, dass ohne Ihre Zustimmung Ihre Daten nicht zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels an anfragende Stellen herausgegeben werden. Sie müssen also nur tätig werden, wenn Sie ausdrücklich ihre Zustimmung zur o. g. Datenweitergabe erteilen wollen.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG, § 42 Abs. 3 BMG und § 36 Abs. 2 BMG wird hiermit auf Ihr Widerspruchsrecht durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Stadt Jöhstadt -Einwohnermeldeamt Jöhstadt- Markt 185, 09477 Jöhstadt

Bekanntgabe der Beschlüsse der 12. Sitzung des Stadtrates am 03. September 2020

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03. September 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 140:

Der Stadtrat beschließt, eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 8.000 m² des Flurstücks 205/3 der der Gemarkung Jöhstadt an die Immobiliengesellschaft mbH Leo & Schwarz, Rosa-Luxemburg-Straße 27 in 04103 Leipzig zu einem Preis von 10,00 € / m² zu verkaufen. Zur Sicherheit ist eine aufschiebende Bedingung für das Baurecht nach § 12 BauGB bis 31.12.2021 zu vereinbaren, sonst erfolgt die Rückabwicklung. Alle Verfahrens-, Vermessung evtl. Rückabwicklungskosten trägt der Käufer.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	9	9	0	0	0

Beschluss Nr. 141:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, für einen Bereich des Flurstückes 205/3 der Gemarkung Jöhstadt einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 2 BauGB mit § 12 BauGB i.V. aufzustellen.

Der Vorhabensträger Firma Leo Schwarz Immobiliengesellschaft mbH, Rosa-Luxemburg-Straße 27, 04103 Leipzig verpflichtet sich, entsprechend seines Schreibens vom 13.08.2020, zur Übernahme der Planungs- und Verfahrenskosten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung "Nr. 6, NETTO Markendiscout".

Der oben aufgeführte Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Nr. 6 NETTO Markendiscout" soll nach § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht werden.

Das Verfahrensgebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6, NETTO - ist in der Anlage „Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Neubau eines NETTO Markendiscout“ ausgewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 142:

Der Stadtrat beschließt, mit der Erzwind GmbH, Heisterstraße 23 in 59939 Olsberg die vorliegende Ergänzung zu den am 02.04.2020 beschlossenen Gestattungsvertrag zu Baulasten zu vereinbaren und im Zuge dieses Vertrages § 5 die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit vorzubereiten. Kosten und Gebühren für behördliche Handlungen trägt die Erzwind GmbH.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 143:

Der Stadtrat erteilt seine Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von ca. 12.000 € für die Erneuerung der Fenster in der Kindertagesstätte Steinbach.

Der Käufer erklärt sich bereit bei Nichterfüllung der Bedingungen Forderungen aus Schadensersatz gegen sich wirken zu lassen.

Die Angebote bis zum 12.08.2020 an die Stadtverwaltung Jöhstadt einzusenden.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 144:

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister, den Auftrag zur Erneuerung der Fenster in der Kita Steinbach an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Geschätzter Auftragswert 34.000 €.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 145:

Der Stadtrat beschließt, nach öffentlicher Ausschreibung und Prüfung der Angebote durch das Ingenieurbüro Gerlach, Drebach, den Auftrag für die Zimmererarbeiten zum Anbau an der Oberschule Jöhstadt an den wirtschaftlichsten Bieter, die Fa. Frei Zimmerei & Treppenbau e.Kfm., Gewerbegebiet 12 in 09465 Sehmatal – OT Neudorf, zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt 51.881,49 € Brutto.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 146:

Der Stadtrat beschließt, nach öffentlicher Ausschreibung und Prüfung der Angebote durch das Ingenieurbüro Gerlach, Drebach, den Auftrag für die Dacharbeiten zum Anbau an der Oberschule Jöhstadt an den wirtschaftlichsten Bieter, den DDM Effenberger, Bahnhofstraße 14 in 09419 Thum / OT Herold, zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt 21.996,63 € Brutto.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 147:

Der Stadtrat beschließt, nach öffentlicher Ausschreibung und Prüfung der Angebote durch das Ingenieurbüro Gerlach, Drebach, den Auftrag für die Fensterarbeiten beim Anbau an der Oberschule Jöhstadt an den wirtschaftlichsten Bieter, die Fa. Bauelemente Berger, Am Richterweg 5 in 09518 Großrückerswalde, zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt 22.532,42 € Brutto.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 148:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, die Firma Metallbau & Landtechnik, Fritz Springer GmbH & Co. KG, Frohnauer Weg 5, 09487 Schlettau mit der Lieferung des Traktors Claas Arion 550 Cmatic Cebis mit Frontlader Class FL 120 CP und Krokodilschaufel MX BMS 245H zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	7	0	3	0

Beschluss Nr. 149:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, dem Antrag auf Befreiung von der Einhaltung der Baugrenzen innerhalb der Abrundungssatzung Mildenauer Straße von Familie Baudler vom 09.08.2020 gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO auf dem Grundstück, Mildenauer Straße 30 A in 09477 Jöhstadt OT Neugrumbach; Flurstück 790/2 der Gemarkung Grumbach, die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	9	0	1	0

Beschluss Nr. 150:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, der Bauantrag von Frau Flath vom 03.08.2020 gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO mit dem Inhalt der Errichtung von Außenboxen für Pferde in Holzbauweise auf dem Grundstück, Mildenauer Straße 27 in 09477 Jöhstadt OT Neugrumbach; Flurstück 461/f der Gemarkung Grumbach (AZ 02309-2020-71), die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 151:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 613/7 der Gemarkung Jöhstadt ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 152:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 461 b der Gemarkung Grumbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 153:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Sachzuwendung in Höhe von 363,47 € und Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 154:

Der Stadtrat beschließt, dass alle Haushalte zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung im „Jöhstädter Amtsblatt“ eine Übersicht der zugelassenen Wahlvorschläge sowie weitere Hinweise zur Bürgermeister-Wahl am 27. September 2020 (insbesondere zu Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen im Zuge der COVID-19-Pandemie) erhalten.

Die Information hat in neutraler Weise zu erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Jöhstadt, den 29. Oktober 2020

Olaf Oettel

Olaf Oettel
Bürgermeister



Impressum

Herausgeber:	Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Verantwortlich:	Bürgermeister Olaf Oettel
Redaktion:	Stadtverwaltung Jöhstadt
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis

Bekanntgabe der Beschlüsse der 13. Sitzung des Stadtrates am 01. Oktober 2020

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01. Oktober 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 155:

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag zur Bearbeitung und Erstellung einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung an die Firma Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH zum Honorarpreis von 4.685,00 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 156:

Der Stadtrat stimmt den überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 8.355,83 € für die Erneuerung der Tankanlage in der Turnhalle Jöhstadt OT Steinbach zu.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	10	0	2	0

Beschluss Nr. 157:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, der Bauvoranfrage von Herrn Langer vom 15.09.2020 gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO mit dem Inhalt der Errichtung eines Carports für die Unterstellung von Geräten auf dem Grundstück, Feldgasse 34 in 09477 Jöhstadt; Flurstück 28 der Gemarkung Jöhstadt (AZ 02806-2020-71), die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 158:

Der Stadtrat beschließt, dem Wirtschaftsplan für den Kommunalwald der Stadt Jöhstadt für das Jahr 2021 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 159:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über die Flurstücke 100/4 und 100/5 der Gemarkung Grumbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 160:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 3/3 der Gemarkung Grumbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Jöhstadt, den 29. Oktober 2020

Olaf Oettel

Olaf Oettel
Bürgermeister

